

**Ordnung über studentische Vereinigungen
an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle**

[Einleitungstext, „Aufgrund von § 65a Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom ...“]

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Anerkennung als studentische Vereinigung.....	2
§ 3 Verfahren zur Anerkennung und bei Veränderungen.....	3
§ 4 Rückmeldung anerkannter studentischer Vereinigungen.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der studentischen Vereinigungen.....	5
§ 6 Aberkennung als studentische Vereinigung.....	6
§ 7 Haftung der studentischen Vereinigung	6
§ 8 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Studentische Vereinigungen (Hochschulgruppen) im Sinne dieser Ordnung sind Gruppen von Studierenden der BURG, die sich für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben und die als studentische Vereinigung an der BURG anerkannt worden sind. Jede*r Studierende der BURG hat im Rahmen der geltenden Gesetze das Recht, sich in studentischen Vereinigungen (Hochschulgruppen) zu organisieren. Der Zugang soll allen Studierenden unabhängig von ihrem Geschlecht offenstehen. Erhebt die Vereinigung einen Mitgliedsbeitrag, so muss dieser den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nicht zur Erzielung von Gewinnen verwendet werden. Der Beitrag darf keine soziale Barriere darstellen. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn diese den Zielen und der Unabhängigkeit der Vereinigung nicht widersprechen.
- (2) Mit dieser Ordnung unterstützt die BURG die anerkannten studentischen Vereinigungen an der BURG, die sich gem. § 65a Hochschulgesetz zur Wahrnehmung insbesondere ihrer fachlichen, hochschulpolitischen und sozialen Interessen auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung bilden und die mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb vereinbar sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Anerkennung stellt keine Zustimmung der BURG zu den Zielen der studentischen Vereinigung und ihrer Betätigung dar.
- (4) Aus der Anerkennung als studentische Vereinigung ergeben sich die im Weiteren niedergelegten Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen. Ein darüberhinausgehender Anspruch der studentischen Vereinigung gegenüber der BURG auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht.

§ 2 Anerkennung als studentische Vereinigung

- (1) Auf Antrag kann eine Vereinigung als studentische Vereinigung an der BURG im Sinne dieser Ordnung anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Studierende der BURG sind („Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung“ siehe Anlage 1). Ziel und Zweck der studentischen Vereinigung müssen mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, dem Hochschulgesetz, der Grundordnung der BURG und der übrigen

Rechtsordnung vereinbar sein.

(2) Erforderlich für die Anerkennung als studentische Vereinigung sind:

- a) Die studentische Vereinigung hat einen Namen.
- b) Der Name der Vereinigung unterscheidet sich von Namen der bereits bestehenden Vereinigungen deutlich.
- c) Die studentische Vereinigung hat eine Satzung (siehe hierzu als Handreichung die „Mustersatzung für studentische Vereinigungen“, Anlage 2).
- d) In der Satzung sind Zweck und Ziel der Vereinigung benannt.
- e) Die studentische Vereinigung sieht als Organe einen Vorstand sowie die Mitgliederversammlung vor.
- f) Der Vorstand besteht aus einem*einer Vorsitzenden sowie bis zu zwei Beisitzer*innen. Wenn die studentische Vereinigung Mittel verwaltet, etwa aufgrund der Einnahme von Mitgliedsbeiträgen, muss dem Vorstand auch ein*e Kassenprüfer*in angehören.
- g) Der studentischen Vereinigung gehören mindestens fünf zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikulierte ordentliche Studierende der BURG an.
- h) Es gibt ein von allen bei der Gründungsversammlung anwesenden Mitgliedern unterschriebenes Gründungsprotokoll.

§ 3 Verfahren zur Anerkennung und bei Veränderungen

(1) Die Anerkennung als studentische Vereinigung an der BURG ist durch die*den Vorsitzenden schriftlich über das Büro der*des Kanzler*in beim Rektorat zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) die Satzung der studentischen Vereinigung, diese muss von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein.
- b) eine Erklärung, dass die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind.
- c) die Namen und Matrikelnummern sowie E-Mail-Adressen (BURG-Account) der*des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Zahl der Mitglieder.
- d) das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss.

(3) Die vorgelegte Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung überprüft.

(4) Die Anerkennung soll binnen Monatsfrist erfolgen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die

Anerkennung erfolgt insbesondere nicht, wenn

- a. Mitglieder nicht Studierende der BURG sind,
- b. die studentische Vereinigung aus weniger als fünf Personen besteht,
- c. die Satzung nicht mit der Rechtsordnung vereinbar ist oder die studentische Vereinigung mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb nicht vereinbar ist.
- d. Die Anerkennung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der BURG entgegensteht.

- (5) Über die Anerkennung entscheidet das Rektorat. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die*den Vorsitzende*n der studentischen Vereinigung. Im Falle einer Ablehnung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor einer ablehnenden Entscheidung soll der studentischen Vereinigung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Anerkennung wird für ein Studienjahr (Wintersemester und folgendes Sommersemester) ausgesprochen. Die anerkannten studentischen Vereinigungen werden in eine beim Rektorat geführte Liste eingetragen.
- (7) Änderungen, der Zusammensetzung des Vorstandes und der Kontaktdaten sind umgehend über das Büro des*der Kanzler*in dem Rektorat anzuzeigen.
- (8) Das Rektorat behält sich insbesondere bei Anträgen auf Nutzung von Räumen oder IT-Ressourcen sowie der Anmeldung von Veranstaltungen vor zu prüfen, ob in der Zwischenzeit noch anzuzeigende Veränderungen eingetreten sind.
- (9) Sofern nach der Anerkennung der studentischen Vereinigung Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als studentische Vereinigung entgegenstehen, kann die Anerkennung widerrufen werden. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4 Rückmeldung anerkannter studentischer Vereinigungen

- (1) Anerkannte Studentische Vereinigungen haben sich jeweils bis zum 15.10. (Ausschlussfrist) des laufenden Studienjahres zurückzumelden, dann verlängert sich die Anerkennung um das laufende Semester („Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung“ siehe Anlage 3).

(2) Erfolgt die Rückmeldung nicht fristgerecht, kann die studentische Vereinigung für das laufende Semester nicht anerkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der studentischen Vereinigungen

- (1) Dem Rektorat sind unverzüglich über das Büro der*des Kanzler*in schriftlich anzuzeigen
 - a. Wesentliche Änderungen der Satzung, insbesondere hinsichtlich des Zwecks und der Ziele,
 - b. Änderungen des Vorstandes,
 - c. Verringerung der Zahl der Mitglieder insgesamt auf die Hälfte oder weniger oder unter fünf Personen,
 - d. sowie ggf. die Auflösung der Vereinigung
- (2) Die studentischen Vereinigungen sind mit ihrer Anerkennung berechtigt, nach Anmeldung und bei ausreichendem zeitlichen Vorlauf (in der Regel 14 Tage zuvor) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und ggf. nach Maßgabe der hochschulinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen Räumlichkeiten und Flächen der BURG zu nutzen. Veranstaltungen sind ebenfalls mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf (in der Regel 14 Tage zuvor) über das Büro des*der Kanzler*in anzuzeigen. Dafür ist das seitens der BURG zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden und das Thema sowie ggf. Referenten etc. sowie eine Gefährdungseinschätzung anzugeben. Die studentische Vereinigung hat die Pflicht im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der BURG zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen. Die mit der Nutzung von Räumen und Flächen entstehenden Kosten für Sonderreinigungen, ggf. zusätzlichen Wach- und Sicherheitsdienst sowie überdurchschnittliche Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser) und dergleichen sind von den studentischen Vereinigungen zu tragen.
- (3) Studentische Vereinigungen können kostenlos Dienste des Rechenzentrums nutzen, Abs. 2 gilt entsprechend. Mailadressen können in folgender Form vom Rechenzentrum vergeben werden:
funktion-xyz-hsg@burg-halle.de oder
xyz-hsg-funktion@burg-halle.de,
nicht jedoch name@.... .
- (4) Das Rechenzentrum kann Ressourcen-Zuweisungen limitieren und legt die technische Realisierung fest. Die studentische Vereinigung soll dem Rechenzentrum den*die technische*n Ansprechpartner*in benennen, die*der für Rückfragen des Rechenzentrums oder bei Problemen zeitnah erreichbar sein sollen.

(5) Die Namen der studentischen Vereinigungen werden auf der Internetseite der BURG aufgelistet.

§ 6 Aberkennung als studentische Vereinigung

(1) Mit der Aberkennung verliert die studentische Vereinigung ihren Status und alle damit zusammenhängenden Rechte.

(2) Eine studentische Vereinigung wird aberkannt, wenn

- a. sie dies beantragt,
- b. eine fristgerechte Rückmeldung unterbleibt oder
- c. die Vereinigung die Voraussetzungen dieser Ordnung nicht mehr erfüllt.

(3) Eine studentische Vereinigung kann aberkannt werden, wenn

- a. sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten nicht das Eigentum der BURG und des Landes sowie ggf. Dritte (z.B. bei angemieteten Räumen) achtet,
- b. ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der studentischen Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur BURG in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass eine fortlaufende Anerkennung für die BURG unzumutbar ist.

(4) Wird eine studentische Vereinigung aberkannt, sind alle im Zusammenhang mit der Anerkennung erhaltenen Gegenstände (z.B. Schlüssel) der BURG auszuhändigen.

(5) Über die Aberkennung entscheidet das Rektorat. Das Rektorat kann zur Vorbereitung der Entscheidung sachkundige Personen hinzuziehen, z.B. die Gleichstellungsbeauftragte oder die Dezernent*innen. Vor der Entscheidung ist die betroffene studentische Vereinigung anzuhören. Die Mitteilung über die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die*den Vorsitzende*n der studentischen Vereinigung.

§ 7 Haftung der studentischen Vereinigung

Die Studentische Vereinigung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein*e andere*r satzungsmäßig berufene*r Vertreter*in durch eine in Ausführung der ihr*ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der BURG und/oder einem Dritten zufügt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung als studentische Vereinigung (Erstantrag)

Anlage 2: Handreichung „Mustersatzung für studentische Vereinigungen an der BURG“

Anlage 3: Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung